

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

F. Die Nebeneinnahmen juristischer Beamten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

Beamten aufstellte und befolgte, auch auf die Oberlehrer anwendbar sein: „Ob und wieweit diese Nebeneinnahmen bei der Normierung des Regulativs zu berücksichtigen sein möchten, ist vom Ausschusse erwogen worden. Es ergab sich aber bald, dass keine dieser Nebeneinnahmen mit der Stelle als solcher verbunden, sondern immer nur dem betr. Beamten persönlich überwiesen war, während sie möglicherweise seinem Nachfolger nicht zufallen wird. Da es aber nicht Aufgabe des Regulativs ist, für jeden zeitweiligen Beamten die Gehaltssätze festzustellen, sondern dasselbe die Stelle als solche regulieren muss, so konnte der Ausschuss auf diese Nebeneinnahmen im allgemeinen keine Rücksicht nehmen“.

F.

Die Nebeneinnahmen juristischer Beamten.

Obgleich sich -- von genauen zahlenmässigen Aufstellungen zunächst abgesehen -- unschwer der Nachweis führen lässt, dass auch für alle anderen akademisch gebildeten Beamten die Möglichkeit des Nebenerwerbs vorhanden ist, so beschränken wir uns, dem Zweck unserer Denkschrift entsprechend, auf die Nebeneinnahmen der Juristen. Auch hier können wir eine vollständige Statistik, wie sie zum genauen Vergleich mit dem Nebenerwerb der Oberlehrer erwünscht wäre, nach Lage der Dinge nicht liefern; immerhin sind wir auf Grund des uns erreichbaren Materials bezüglich der den oldenburgischen juristischen Beamten zugänglichen und von ihnen thatsächlich bezogenen Nebeneinnahmen in der Lage, gewisse Parallelen zu ziehen.

Sehen wir von jedem ausserdienstlichen Nebenerwerb ab (das Studium der Schulgeldlisten hat Pensionäre auch in Juristenhäusern ergeben), so haben wir zunächst zu unterscheiden zwischen dienstlichen Nebenbezügen und Einkommen aus Nebenämtern.

a) Dienstliche Nebenbezüge.

Hier kommen bei den Richtern besonders die ihnen bei Lokalterminen, stehenden Gerichtstagen u. s. w. zuflussenden Tagegelder und Reisekosten-



vergütungen in Betracht. Von diesen Nebenbezügen heisst es in der „Besonderen Begründung des Regulativs“ (25. Landtag, Anlage 13, S. 69), dass sie „in Preussen in ungleich höheren Beträgen als bei uns“ — bei uns also doch auch! — „ein keineswegs unerhebliches Einkommen bilden.“⁴³⁾

b) Nebenämter.⁴⁴⁾

In Preussen fliessen den Juristen allein aus staatlichen Nebenämtern ganz bedeutende Einnahmen zu. Speziell im Hinblick auf die Richter giebt auch Lexis (S. 34) dies ganz unumwunden zu; „ein Blick in den Etat der Justizverwaltung lässt dies in der That sofort erkennen“.

Nach Krollick (vgl. Anm. zu S. 42) ergeben sich im ganzen 5618 höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte mit 1393 Nebenämtern, d. h. auf 4 solcher Beamten kommt immer 1 Nebenamt.

Wie steht die Sache nun in Oldenburg? Wir citieren zunächst aus dem Entwurf des Gehaltsregulativs von 1894:

No. 66. „1 Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des iuris circa sacra: 400—750 Mk.“ mit der Bemerkung: „Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Diese sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

Ganz gleich oder ähnlich lauten die Bemerkungen zu

No. 67. 1 Vorstand des evangelischen Oberschulkollegiums 400 Mk.

No. 69.⁴⁵⁾ 3 Mitglieder⁴⁶⁾ des „ „ „ „ à 400 „

No. 73. Vorstand u. Mitglieder⁴⁶⁾ des katholischen „ „ „ „ à 400 „

Hierher gehören ferner die Funktionszulagen von je 400 Mk. für die beiden Staatsanwälte — die einzigen Funktionszulagen, die der Landtag nach prinzipieller Streichung aller anderen (z. B. für den Oberschulrat und den Oldenburger Gymnasialdirektor) wiederhergestellt hat.

Das sind jedoch nur zerstreute Andeutungen im Etat selbst, die keineswegs als erschöpfend gelten können; auch weitere, nicht im Etat

43) Dass der Oberlehrer persönliche Ausgaben hat für Beaufsichtigung der Schüler auf Klassenausflügen und bei Schülervorstellungen im Theater, dass ihm ferner für Schreibmaterialien und das Arbeitszimmer keine Entschädigung zusteht, dass gerade er für die zur Unterrichtsvorbereitung und zur wissenschaftlichen Weiterarbeit unentbehrliche umfangreiche Handbibliothek besondere Aufwendungen zu machen hat, soll nicht weiter betont werden.

44) Zwischen Nebenbeschäftigung und Nebenamt unterscheidet das Gesetz sehr scharf. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen aus dem preuss. Justizministerialbl. 1853, S. 5 ff.

45) Den Bemerkungen zu Nr. 69 und 73 ist der Zusatz „Staatsbeamte“ ausdrücklich hinzugefügt worden. (Vgl. Ausschussanträge Nr. 46 und 48 und stenogr. Verhandlungsbericht S. 282 und 339 ff.)

46) Darunter 1 Jurist.

vorgesehene, „im Nebenamt“ verliehene, vielfach fixe und gut dotierte, den oldenburgischen Richtern zugängliche Stellen dürften den Eingeweihten nicht unbekannt sein. Wir erinnern nur an das Postjustizariat (1200 Mk.), den Vorsitz beim Braker Seeamt (600 Mk.), die Mitgliedschaft des Evang. Oberkirchenrats⁴⁷⁾ (400 Mk.), des Bischöfl. Officialats in Vechta⁴⁷⁾; ferner an den Bericht des Finanzausschusses des 25. Landtages (Anl. 135, S. 599), wo es heisst: „Die Regierung gab bereitwilligst ein Verzeichnis der ihr offiziell bekannten und von ihr genehmigten Nebeneinnahmen her. Aus demselben ergab sich, dass in der That eine Anzahl von Beamten nicht unerhebliche Nebeneinnahmen bezieht, wengleich lange nicht in der Zahl und dem Umfange, wie manchmal angenommen wurde.“

Hier ist zwar keine bestimmte Beamtenklasse besonders bezeichnet; aus dem Zusammenhange geht jedoch hervor, dass sich die dort angeführten Nebeneinnahmen sicher nur ganz vereinzelt auf akademisch gebildete Lehrer, wohl aber mindestens zum grossen Teil auf juristische Beamte beziehen; zumal für eine bestimmte Kategorie derselben sich a. a. O. der Nachweis für die nebenamtlichen Einnahmen wenigstens dem Umfange nach in voller Schärfe führen lässt.

Als es sich nämlich in der 23. Sitzung um das vom Landtag scharf bekämpfte, von der Regierung aber mit ausserordentlicher Energie und Wärme verteidigte und schliesslich durchgesetzte Höchstgehalt der vortragenden Räte handelte, sagte der Herr Referent (stenogr. Ber. S. 297): „Indes sei der Bezug von Nebeneinnahmen hier (bei den vortragenden Räten) sehr verbreitet und die Einkünfte hieraus recht hoch. Es seien dies zudem durchweg Einnahmen, die ihrer Natur nach mehr oder weniger regelmässig den vortragenden Räten zufließen.“ Vorher hatte Se. Exc. Herr Minister Jansen mit Bezug auf denselben Gegenstand geäussert: „Übrigens flössen solche Nebeneinnahmen keineswegs allen vortragenden Räten zu, mehr als ein Drittel derselben habe solche Nebenbezüge nicht.“ Diese Wendung würde der Herr Minister nicht gebraucht haben, wenn von den 11 vortragenden Räten nur 6 Nebenbezüge, 5 aber keine hätten. Folglich beziehen (oder bezogen wenigstens damals) von den 11 vortragenden Räten 7 „recht hohe“ Nebeneinkünfte, die ihrer Natur nach mehr oder weniger mit der betr. Stelle verbunden sind. Solche Nebenämter der vortragenden Räte sind z. B. (ausser den im Etat aufgeführten): Funktionen bei der Zolldirektion, der Landesbank, der Ersparungskasse, der Hausfideikommission, der Ordenskanzlei. Die Einnahmen aus jedem einzelnen Posten bewegen sich von 300, 600, 900 bis zu 1000 Mk. und erreichen dadurch, dass bisweilen mehrere in einer Hand vereinigt sind, für den Einzelnen unter Umständen eine noch bedeutendere Höhe. Dazu

⁴⁷⁾ 2 Juristen.

kommt der Umstand, dass gerade die höheren Verwaltungsbeamten (wie auch in der Justiz) vorzugsweise in den Genuss der mit den höchsten Orden des Staates verbundenen Jahrespräbenden (in Höhe von 600—1600 Mk.) treten⁴⁸⁾.

⁴⁸⁾ Für den höheren Lehrstand kommen diese Präbenden nicht in Betracht. Überhaupt sind im höheren Schulfache nur zwei Orden vertreten (je 1 Ritterkreuz II. Klasse f. 1 Oberschulrat seit 17.1. 1899 und 1 Gymnasialdirektor von 66 Jahren seit 17.1. 1898.)



Schluss.

Die allgemeine Bedeutung der Gleichstellungsfrage.

Wir wollen nun noch versuchen, die allgemeinen Vorteile kurz zu beleuchten, die eine Erledigung der Gleichstellungsfrage im Sinne der vorliegenden Denkschrift mit sich bringen würde.

A.

Wer es beobachtet hat, welche Verdriesslichkeiten die Einrichtung der sog. „Festen Zulage“ schon im Grossstaate Preussen in allen beteiligten Kreisen, auf seiten der Regierung wie der Volksvertretung sowie der Oberlehrer, hervorgerufen hat, welche Härten und Ungerechtigkeiten bereits dadurch entstanden sind, durch welche Experimente die dortige Regierung diese Härten zu mildern gesucht hat — bis sie sich selber zu einer Aufteilung der F. Z. und zu ihrer Umwandlung in Alterszulagen hat entschliessen müssen (2. Nachtrag zum Normaletat von 1892), — schon früher konnte sie „nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd versagt werden“ (Min.-Verf. vom 24. Febr. 1898) —, der muss jedenfalls die Überzeugung gewinnen, dass eine Beseitigung dieser Zulage auf dem Wege der Gleichstellung von Oberlehrern und Richtern auch der oldenburgischen Regierung nur erwünscht sein kann. Verträgt sich doch die Einrichtung dieser „unglückseligen Funktionszulage“ (wie sie in diesem Jahre wieder bei Gelegenheit der Beratung des preussischen Kultusetats bezeichnet wurde) keineswegs mit den sonst von der oldenburgischen Regierung anlässlich der Einführung des Dienstalterssystems aufgestellten leitenden Grundsätzen; vgl. die „Allgemeine Begründung“ des Gehaltsregulativs von 1894 (Anl. d. 25. Landtags S. 58 ff.), wo es heisst:

„Die Unzuträglichkeiten des Klassensystems wurden darin gefunden, dass das Aufsteigen im Gehalte weder nach den persönlichen Verhältnissen des Beamten, insbesondere nicht nach dem Dienstalter, noch nach seinen Leistungen sich richten konnte, sondern wesentlich bedingt war von dem Freiwerden einer Stelle in der höheren